



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PARTNERSCHAFT
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT



Bochenek
STEUERBERATER

Mitglieder im Verbund BHR+

03. April 2020

Mandantenrundschriften Handlungsoptionen Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren vorhergehenden Schreiben wollen wir Sie über weitere aktuelle Entwicklungen informieren.

1) Soforthilfeprogramme

Die Soforthilfeprogramme sind weitestgehend angelaufen, jedoch ändern sich sehr häufig die näheren Erläuterungen und Bestimmungen zu den Programmen. Unsere Empfehlung ist daher, sich regelmäßig zu informieren, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um den Zuschuss zu bekommen und entsprechend behalten zu dürfen.

Die Antragsfristen wurden zum Teil um einen Monat verlängert, so dass es auch möglich ist, einen Zuschuss noch im Mai 2020 zu beantragen, sollte man nähere Erkenntnis in den nächsten Wochen benötigen um zu wissen, ob sich z.B. der Umsatz- oder Auftragseinbruch in der vorgehenden Größenordnung verringert.

Wichtig ist, dass Sie hierüber Aufzeichnungen für die Fördermonate März bis Mai 2020 führen. In den Zuschussprogrammen werden unter der Rubrik „Überkompensation“ aufgeführt, dass der Nachweis des entsprechenden Ausfalls aufgezeichnet werden muss. Sollte es im Nachhinein zu einer Prüfung der Finanzbehörden kommen, sollte man dies vorlegen können.

Denn wird der Zuschuss nicht oder nur zum Teil benötigt, besteht eine unaufgeforderte Rückzahlungsverpflichtung, damit einem auch strafrechtlich nichts vorgeworfen werden kann. Beachten Sie hier auch die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Bedingungen. Diese sind maßgebend. Im Zweifel sprechen Sie uns bitte an.

Erfreulich ist, so die Rückmeldungen, dass die Bewilligungen und Auszahlungen sehr zügig von statten gehen. Ein Wehmutstropfen ist jedoch, dass der letztendlich im Unternehmen verbleibende Zuschuss steuerpflichtig ist. Das „Geschenk“ des Staates wird somit um die jeweilige Steuerprogression gemindert.

2) Anmerkungen zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung berät zu Zeit über die Anhebung des KUG um mindestens 20%. Ob dies für alle Branchen gilt und nur für untere Einkommen ist noch nicht abschließend geklärt. Hier werden konkrete Details sicher in den nächsten Tagen veröffentlicht.

a) Erleichterte Hinzuverdienstmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit Kurzarbeit tritt in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 eine befristete Sonderregelung in Kraft:

Wird nach Eintritt von Kurzarbeit eine geringfügige Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich aufgenommen, wird das Entgelt daraus nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, die Nebentätigkeit ist versicherungsfrei.

Bei mehr als geringfügigen Beschäftigungen in systemrelevanten Bereichen bleibt das daraus erzielte Arbeitsentgelt anrechnungsfrei, wenn die Summe aus Restlohn aus der Hauptbeschäftigung (Ist-Entgelt), Kurzarbeitergeld und Entgelt aus der Nebenbeschäftigung den bisherigen Bruttolohn (Soll-Entgelt) nicht übersteigt.

Das heißt: Wer aus seiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zuvor 1.700 Euro netto bezogen hat, kann bei Bezug von Kurzarbeitergeld plus dem Entgelt aus der Nebentätigkeit ebenfalls bis zu 1.700 Euro netto erzielen, ohne dass die Nebentätigkeit auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Ob eine Branche bzw. ein Beruf systemrelevant ist, legt die sogenannte Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI- (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) Gesetz fest.

Beispiele für Tätigkeiten, die den systemrelevanten Branchen und Berufen zuzuordnen sind, sind die medizinische Versorgung, die Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten, Apotheken, der Güterverkehr (z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel), der Lebensmittelhandel (z. B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen), die Lebensmittelherstellung (auch Landwirtschaft) sowie Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln.

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/konstanz-ravensburg/content/1533736639801>

Info-Hotline für Arbeitnehmer: 07531-585 700

Info-Hotline für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20

b) Hinzuverdienst bei KUG

Sofern Sie oder Ihre Mitarbeiter von KUG betroffen sind, besteht neben der vorgenannten Möglichkeit des Hinzuverdienstes auch die Möglichkeit, **Wohngeld** (Zuständigkeiten der Länder unter <https://www.wohngeld.org/antrag.html>) und einen **Kinderzuschlag** bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen.

c) Versteuerung des KUG

Bitte beachten Sie und auch insbesondere Ihre Mitarbeiter, dass das Kurzarbeitergeld zwar steuerfrei ist, im Rahmen der Einkommensteuererklärung jedoch aufgrund der Progressionsversteuerung zu Steuernachzahlungen führen kann. Hier sollte daher eine entsprechende finanzielle Rücklage bedacht werden, damit es nicht zu unerwarteten Steuernachzahlungen kommt.

d) steuerfreie Sonderzahlung aufgrund Corona

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Auch hier werden Details noch folgen.

3) Wir als Ihr Partner, auch in schweren Zeiten

Wie in vielen Unternehmen und Familien beschäftigen uns seit den letzten Wochen größtenteils alle Themen rund um die Krise. Auch wir mussten strukturell in den Büros Änderungen vornehmen, um uns gegen Infektionsrisiken zu schützen, wir mussten uns kurzfristig um entsprechende Fortbildungen und der Auswertung der sich ständig aktualisierten Informationen kümmern, um Ihnen fachlich mit Rat und Tat zur Seite stehen und Sie bei der Beantragung von Fördergeldern unterstützen zu können.

Es hat sich auch ausgezahlt, im letzten Jahr umfangreich in die IT Infrastruktur investiert zu haben, so können wir heute schon viele Daten und Unterlagen digital austauschen sowie die modernen Medien für Videobesprechungen nutzen. Der bewusste Schritt zur Digitalisierung vereinfacht im Bedarfsfalle, schnell auf solche Umstände reagieren zu können. Sofern Sie diesbezüglich Beratungsbedarf haben, sprechen Sie uns an.

In der Presse kursieren ferner Empfehlungen, Buchführungsintervalle zu verlängern bzw. Jahresabschlussarbeiten, Umsatzsteuerzahlungen usw. auf das Jahresende zu schieben, weil dies Liquidität für das Unternehmen bringen soll. Hiervon raten wir und der Berufsstand in den meisten Fällen ohne entsprechende Planung ab. Zeitnahe und aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen sind gerade in Krisenzeiten wichtig um Gegensteuern zu können und transparent zu bleiben und auch Kreditgeber benötigen im Falle von Fremdkapitalbedarf zeitnahe Auswertungen.

Die Gefahr aufgeschobener Steuerrückstände besteht Anfang 2021, wenn diese dann wohlmöglich in einer Summe fällig werden. Hier sollten man über andere Möglichkeiten einer längerfristigen Finanzierung nachdenken. Die laufenden Ertragssteuervorauszahlungen lassen sich ja für 2020 unabhängig davon auf das zu erwartende Ergebnis 2020 anpassen.

Sprechen Sie uns auf jeden Fall an, sollten Sie dies für Ihr Unternehmen überlegen.

4) weiterer Ausblick –Hoffnung-

Neben den finanziellen Hilfen, die Land und Bund für die Menschen und Unternehmen aufgelegt hat, die zu einer kurzfristigen „Linderung“ der ersten finanziellen Probleme beitragen können, wird es auch an uns liegen, diese für uns alle wohl außergewöhnliche Situation schnellstmöglich zu überwinden.

Zum einen ist es wichtig, dass wir uns an die Vorgaben halten um das Infektionsrisiko größtmöglich zu minimieren. Wenn es uns gelingt, dieses zu erreichen und mit dem danach verbleibenden Restrisiko alle Intensivpatienten gut medizinisch versorgen zu können, so müssen wir schauen, dass wir wieder schrittweise in die Normalität zurückgehen.

Wie verwundbar die Systeme letztendlich sind, zeigt uns diese Krise. Auch hieraus sollten wir lernen und die gesammelten Erfahrungen mit in die Zukunft nehmen. Insbesondere den Respekt derer, die während dieser Zeit alles aufrecht gehalten haben um unsere Versorgung zu gewährleisten. Denen gilt unser größter Dank.

Aber es ist zum zweiten auch wichtig, die Menschen und Unternehmer im nahen Umfeld zu unterstützen, die den Mut haben „weiterzumachen“. Die, die mit dem Vorsatz aus der Krise gehen die Ärmel hochzukrempeln, sich bedingt durch die Krise ggf. mit Darlehen belastet haben, diese Unternehmen und Menschen müssen wir alle jetzt mit unserem Verhalten unterstützen. Auch davon wird es abhängen, wie schnell wir wieder an dem Punkt kommen, wo uns die Krise erwischt hat. Auf uns und unseren Zusammenhalt kommt es an, nicht nur auf die Hilfen von Land und Bund. Soweit es jedem möglich ist, sollte er vielleicht beim nächsten Friseurbesuch die ein oder andere Behandlung zusätzlich buchen, in seinem Lieblingsrestaurant den ein oder anderen Besuch mehr einplanen oder einen Kaffee mehr dort trinken. Wir denken, dass jeder beurteilen kann, wem hier Unterstützung, Dank und Respekt gebührt.

Bleiben Sie gesund und denken Sie positiv, gemeinsam werden wir es schaffen.

Sobald neuere Informationen veröffentlicht werden, versuchen wir, Sie stets zeitnah zu informieren.

Wichtige Formulare und weitere Arbeitshilfen und Informationen haben wir Ihnen auf unserer Homepage zum Download unter „Service“ bereitgestellt www.bhr-plus.de/service/

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir zu den oben genannten Themen für Sie etwas tun können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Steuerberatungsgesellschaft
HEUER HOFFMEISTER REINHARDT
Partnerschaft

BOCHENEK
Steuerberater